

LSV Baden-Württemberg e.V. ♦ Postfach 50 11 46 ♦ 70341 Stuttgart

An die Landesfachverbände im
Landessportverband Baden-Württemberg

mit der Bitte um Weiterleitung an die
Rechtswarte und Justitiare im Verband

Hausanschrift:
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Referat Leistungssport

Tel: (0711) 28 077 - 863
Fax: (0711) 28 077 - 879

E-Mail: e.knaus@lsvbw.de
Internet: www.lsvbw.de

BW-Bank
BLZ 600 501 01, Kto. 127 36 30

9. Mai 2008 dg/k
Az: 2.16.4-01

Anti-Doping-Regelungen in den Landesfachverbänden

Sehr geehrte Damen und Herren,
werte Verbandsjustitiare,

der Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) hat die Landesfachverbände am 02.11.2005 um Anpassung ihrer Verbandsregelwerke an die Vorgaben des NADA-Codes gebeten. Angesichts der sehr spezifischen und komplexen Zusammenhänge haben Verbandsvertreter beim Internationalen Anti-Doping-Forum des LSV am 30.11./01.12.2007 in Baden-Baden darum gebeten, den Landesfachverbänden Gestaltungsvorschläge zur Verfügung zu stellen.

Eine Expertengruppe bestehend aus den Herren Dr. Franz Steinle, Dr. Dr. Heiko Striegel und Jörg Schwenk hat daraufhin Vorschläge für die

- Anpassung der Satzung (Anlage 1),
- die Erstellung einer Anti-Doping-Ordnung (Anlage 2) und
- die Formulierung einer Athletenvereinbarung (Anlage 3) sowie
- einer Schiedsvereinbarung (Anlage 4) erarbeitet.

Diese wurden jeweils in den Varianten [1] zur Übertragung an den Spitzenfachverband und [2] für die Eigenverwaltung erstellt. Für die Übertragungsvariante wurde zudem der Text einer Übertragungsvereinbarung entworfen (Anlage 5).

Kernstück der Gestaltungsvorschläge ist die Anti-Doping-Ordnung. Zu deren Regelungen werden Erläuterungen gegeben, die die Hintergründe, rechtlichen Erwägungen und Motive für die Texte betreffen. Die Expertengruppe geht davon aus, dass die Variante [1] (Übertragung) den Bedürfnissen der Landesfachverbände am besten gerecht wird. Diese setzt aber das Einverständnis des jeweiligen Spitzenfachverbands mit der Übernahme des Ergebnismanagements, des Sanktionsverfahrens und der rechtlichen Überprüfung von Entscheidungen voraus. Da dies nicht in allen Fällen alsbald erreichbar sein wird, haben wir parallel auch die Rechtsgrundlagen dafür formuliert, dass der Verband die Abwicklung in Eigenregie (Varianten [2]) durchführt.

Die Vorschläge sind nach bestem Wissen erstellt. Sie gehen davon aus, dass Ihr Verband, wie dies die Spitzenverbände bereits gemacht haben, ein umfassendes Doping-Verbot ausspricht und den NADA-Code übernimmt, der die weltweit gültigen WADA-Regelungen für die nationalen Sportfachverbände verbindlich macht. Die Vorschläge bedürfen Ihrer Prüfung und der individuellen Einpassung in das jeweilige Verbands-Regelwerk. Zu beachten sind zudem etwaige Vorgaben Ihres internationalen Sportverbandes sowie Ihres nationalen Spitzenfachverbandes.

Zum Adressatenkreis der Anti-Doping-Regelungen gehören die mit Landesmitteln geförderten Kaderathleten, die durch Athletenvereinbarung an das Regelwerk zu binden sind (siehe Anlage 2: Anti-Doping-Ordnung, Punkt 7). Die Anti-Doping-Bestimmungen gelten außerdem für das Leistungssportpersonal, für das Sie mit der Anlage G zum Berufsbild für Leistungssportpersonal bereits den Textvorschlag einer Ehren- und Verpflichtungserklärung erhalten haben.

Ihr Landesfachverband sollte darüber hinaus seinen Willen zur Ächtung und Bekämpfung des Doping im Sport dadurch zum Ausdruck bringen, dass er in die Anti-Doping-Ordnung alle seine Athleten einbindet, seien es Wettkämpfer, Freizeitsportler, Senioren oder Teilnehmer an für ein breites Publikum geöffneten Wettbewerben. Damit kann die Glaubwürdigkeit der Dopingbekämpfung des Verbandes deutlich unterstrichen werden.

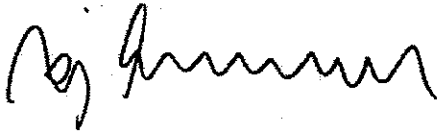
Die Verpflichtung, nicht zu dopen, muss nicht zwingend die Festlegung eines Trainings- oder Wettkampfkontrollverfahrens zur Folge haben. Sie würde aber die später eventuell erforderlich erscheinende Einführung von Wettkampf- und Trainingskontrollen erleichtern. Zudem würde eine Anti-Doping-Verpflichtung aller Wettkampfsportler die Sanktionierung zufällig bekannt werdender Dopingverstöße ermöglichen und somit als Grundlage dienen, Athletenvereinbarungen oder Verpflichtungserklärungen in Zusammenhang mit der Erteilung von Lizenzen, Spielerpässen usw. oder Startrechten einzufordern.

Wir bitten Sie, sofern nicht bereits geschehen, um die Einführung von Anti-Doping-Regelungen besorgt zu sein, so dass die erforderlichen Sanktionsverfahren im Falle einer Auffälligkeit anlaufen und dass gegebenenfalls auch Bestrafungen erfolgen können. Um dies zu gewährleisten, wird dringend empfohlen, einen rechtlichen Standard des Anti-Doping-Regelwerks sicherzustellen, der den vorgelegten Gestaltungsvorschlägen gleichkommt.

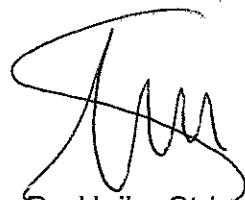
Der Druck der Öffentlichkeit auf den Sport ist im letzten Jahr immens gestiegen. Wir sollten alle daran interessiert sein und dazu beitragen, dass wir mit unseren Präventionsbemühungen einen überzeugenden Beitrag zur Dopingbekämpfung leisten, dass wir in angemessenem Umfang vorsorgen durch Trainings- und Wettkampfkontrollen und dass wir mit einem griffigen wirksamen Sanktionsmechanismus in der Lage sind, festgestellte Verstöße zu prüfen und erforderlichenfalls zu ahnden.

Wir danken für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Schwenk
Vorsitzender des Landesausschusses
zur Förderung des Leistungssports
in Baden-Württemberg



Dr. Dr. Heiko Striegel
Anti-Doping-Beauftragter des LSV

Anlagen:

1. Satzung

- a) Gestaltungsvorschlag (1)
- b) Gestaltungsvorschlag (2)

2. Gestaltungsvorschlag für eine Anti-Doping-Ordnung

- a) Formulierungsvorschlag (1)
- b) Formulierungsvorschlag (2)

3. Athletenvereinbarung zwischen Landesfachverband und Athleten

- a) Formulierungsvorschlag (1)
- b) Formulierungsvorschlag (2)

4. Schiedsvereinbarung zwischen Landesfachverband und Athleten

- a) Formulierungsvorschlag (1)
- b) Formulierungsvorschlag (2)

5. Übertragungsvereinbarung
Gestaltungsvorschlag 1

Zur Kenntnis: Nationale Anti-Doping-Agentur NADA, Bonn